

Ä1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

Antragsteller*in: Amelie Kramer

Satzungstext

Von Zeile 225 bis 536:

4. Abschnitt: Landesvorstand (LaVo) (§§ 12 – 13)

~~§ 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung~~

~~(1) Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den~~

~~Themen der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige~~

~~Beschlüsse zwischen den Landesmitgliederversammlungen. In diesen~~

~~Beschlüssen und in seiner Arbeit ist er an die Beschlüsse der~~

~~Landesmitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes~~

~~Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der Landesvorstand in~~

~~Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen Treffen. (2) Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE~~

~~GRÜNEN, Einzelpersonen, der Presse und Behörden.~~

~~(3) Der LaVo besteht aus~~

~~- zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche Person,~~

~~- einer* einem Schatzmeister*in,~~

~~- einer politischen Geschäftsführung,~~

~~- einer* einem Koordinator*in für Geschlechterstrategie,~~

~~- einer* einem Koordinator*in für Bildungsarbeit und~~

~~- einer* einem Koordinatr*in für Vielfalt.~~

~~Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen.~~

~~Mindestens eine Position im LaVo soll von einer Person besetzt sein, die sich~~

~~als migrantisiert identifiziert. Der LaVo muss zu mindestens 50% aus nicht cis~~

~~männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme ist durch das Gender-Forum~~

~~möglich [§15 (4)].~~

~~Mindestens 50% der Ämter der Sprecher*innen, Politischen Geschäftsführung,~~

~~und Schatzmeister*in müssen von nicht cis-männlichen Personen besetzt sein;~~

~~eine Ausnahme hiervon ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)].~~

~~(4) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner~~

~~Mitglieder beschlussfähig.~~

~~(5) Die Mitglieder des LaVos dürfen keine~~

a) Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie im Vorstand einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Organisation bekleiden.

b) Mandatsträger*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im Europaparlament sein.

c) Beschäftigungsverhältnisse zur GRÜNEN JUGEND Bremen führen.

(6) Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*innen sein.

(7) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören:

a) Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf der LMV.

b) Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten Haushaltsplans. Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die über die Entlastung des Vorstands abstimmt.

(8) Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.

(9) Die*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie ist für die Vernetzung mit dem F*IT- und Genderrat der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie*er, für die Vertiefung von genderpolitischen Themen zuständig.

(10) Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.

(11) Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern über die Mitgliedercloud der Grünen Jugend Bremen zeitnah zugänglich gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren und auf Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.

(12) Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen Aufgaben eine Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einrichten.

a) Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.

b) Die spezifischen Aufgaben der Angestellten werden vom Landesvorstand festgelegt.

c) Angestellte der GRÜNEN JUGEND dürfen auf Beschluss des Landesvorstandes an internen Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

(13) Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Stellen die nicht cis männliche Personen in einer Landesvorstandssitzung eine Minderheit dar, können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein

(14) aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten Landesvorstandssitzung, bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 % nicht cis männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt, erneut behandelt wird.

(15) Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an den Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer

(1) Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.

(2) Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine LMV zur Wahl eines neuen LaVos einzuberufen.

(3) Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der Liste info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.

~~(5) Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder unter sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer*innen, wenn diese Ämter nicht besetzt sind.~~

~~(6) Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV anzukündigen.~~

~~(7) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.~~

~~(8) Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.~~

~~5. Abschnitt Teams (§§ 14 – 16)~~

~~§ 14 Teams~~

~~(1) Teams unterstützen die Arbeit der Grünen Jugend bei dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm oder speziellen politischen Themen und Projekten.~~

~~(2) Teams können durch Mitglieder selbst, die Landesmitgliederversammlung oder durch den Landesvorstand gegründet werden.~~

~~(3) Die Gründung eines Teams muss auf der folgenden Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben werden.~~

~~(4) Teams sind für alle Mitglieder offen. Gem. §16 können Teammitglieder auch gewählt sein.~~

~~(5) Ist der Zweck oder die Aufgabe eines Teams erfüllt, löst sich das Team automatisch auf.~~

~~§15 Rechte und Pflichten~~

~~(1) Die Teams dürfen in ihrer Arbeitsweise nicht gegen die Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.~~

~~(2) Teams sind auf Landesmitgliederversammlungen antragsberechtigt.~~

~~(3) Teams haben einen Anspruch auf eine verantwortliche Person aus dem Landesvorstand.~~

~~(4) Teams haben einen Anspruch auf eine eigene Mailingliste, welche vom Landesvorstand umgesetzt werden muss.~~

~~(5) Teams können dem Landesvorstand Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit machen.~~

§16 Gewählte Teams

- (1) Jedes Mitglied darf sich auf die Arbeit in einem gewählten Team bewerben. Die Bewerbungen müssen für alle Mitglieder öffentlich sein.
- (2) Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung durch eine geheime Wahl bestätigt werden. Die Mitglieder sind für die Dauer von einem Jahr oder bis zur Auflösung des Teams gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung der gewählten Teams muss den Vorgaben der Satzung und den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND entsprechen.
- (4) Der Landesvorstand hat bei selbst eingerichteten Teams ein Vorschlagsrecht über die Zusammensetzung. Dieser muss mehr als die Hälfte der Stimmen der Landesmitgliederversammlung erhalten, um angenommen zu werden. Wird der Vorschlag abgelehnt, werden zuerst die FINTA*-Plätze und in Folge die offenen Plätze in einer geheimen Wahl gewählt.
- (5) Die erfolgreiche Wahl eines Teams ist automatisch auch die Bestätigung und die Bekanntgabe der Gründung.

6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 17 – 19)

§ 17 Gender-Quote

- (1) Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50% der Ämter von nicht cis männliche Personen besetzt werden.
- (2) Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von nicht cis männliche Personen zu übernehmen.

§ 18 Gender-Forum

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.
- (2) Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum

~~beschlossen werden, das nach Ende des Gender-Forums der gesamten
Versammlung mitgeteilt wird.~~

~~(3) Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem
Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV-Gebrauch
machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der
nächsten LMV erneut eingebracht werden. Bei Anträgen, die formal oder
inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von nicht-cis-männlichen Personen berühren oder von denen
diese besonders betroffen sind, muss ein
Genderforum einberufen werden.~~

~~(4) Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis
männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit einer
Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die
Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen
die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.~~

~~§ 19 FLINTA*-Plenum~~

~~(1) Das FLINTA*-Plenum ist ein geschützter Raum für alle nicht-cis-männlichen
Mitglieder.~~

~~(2) Das FLINTA*-Plenum soll allen nicht-cis-männlichen Mitgliedern eine
geschützte Teilhabe und aktive Teilnahme an der Verbandsarbeit ermöglichen
sowie die Umsetzung feministischer Prinzipien im Verband vorantreiben.~~

~~(3) Das FLINTA*-Plenum tagt mindestens zweimal im Jahr. Jeweils eine Sitzung
muss mehr als zwei Wochen vor den Landesmitgliederversammlungen
stattfinden.~~

~~(4) Weitere Sitzungen des FLINTA*-Plenums können auf Initiative des
Landesvorstandes oder einer nicht-cis-männlichen Person abgehalten werden.~~

~~(5) Das FLINTA*-Plenum entscheidet selbstständig über Tagesordnung und
Arbeitsweise des FLINTA*-Plenums.~~

~~(6) Das FLINTA*-Plenum spricht Empfehlungen an die Organe, Arbeitsgruppen und
Teams der GRÜNEN JUGEND Bremen aus.~~

~~7. Abschnitt: Awareness (§20)~~

~~§20 Awareness~~

~~(1) Die Grüne Jugend Bremen hat drei Awareness-Personen. Der*die
Koordinator*in für Geschlechterstrategie sowie zwei weitere gewählte Personen~~

~~(§0 Abs. 2) haben diese Funktion inne.~~

~~(2) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an die Awarenesspersonen wenden, wenn sie im Verbandskontext von Diskriminierung oder übergriffigem Verhalten betroffen sind oder waren und Unterstützung wünschen.~~

~~(3) Die Awarenesspersonen kümmern sich nach eigenen Ressourcen um die Bedürfnisse der Betroffenen und handeln in deren Interesse.~~

~~(4) Die Awarenesspersonen sollten im Laufe ihrer Amtszeit an mindestens einer Awareness-Schulung teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung muss vom Landesvorstand ermöglicht werden.~~

8. Abschnitt: Inklusion (§21)

§21 Inklusion

Bei unserer Verbandsarbeit orientieren wir uns an unserem Inklusionsleitfaden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§22)

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft. Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

§ 1 Tagungsleitung

~~(1) Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht cis männliche Person, zusammen.~~

~~(1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.~~

~~(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.~~

~~(3) Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird.~~

~~(4) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet.~~

(5) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium angehören.

(6) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

§ 2 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. (4) Die Wahl des LaVos und der Teams ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.

(5) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.

(6) Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.

(7) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

(8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(9) Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit "Ja" (oder durch den Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie

Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt.

Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

(11) Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

(12) Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

(13) Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (gender-quotierter Platz), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in, Politische Geschäftsführung, Koordinator*in für Geschlechterstrategie, Koordinator*in für Bildungsarbeit, Koordinator*in für Vielfalt.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Melden mit beiden Händen an.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:

- a) Antrag auf Schließen der Redeliste
- b) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- c) Antrag auf weitere Pro- und Contra-Reden in einer Debatte
- d) Antrag auf sofortige Abstimmung e) Antrag zum Abstimmungsverfahren
- f) Antrag auf Vertagung
- g) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- h) Antrag auf nach Geschlechtern quотиerte Redeliste
- i) Antrag auf Auszeit
- j) Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- k) Antrag auf ein Gender-Forum
- l) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- m) Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit

(3) Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag

~~mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.~~

~~§ 4 Rückholanträge~~

~~Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.~~

~~§ 5 Tagesordnung~~

~~Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.~~

Votenvergabe(1) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bremen kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, durch die Vergabe eines Votums politisch unterstützen. Die Vergabe eines Votums enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Bremen liegt.

- Ein Votum berechtigt unterstützte Kandidat*innen, es in Bewerbungen anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus verechttigt oder verpflichtet es niemanden.
- Um ein Votum können sich alle bewerben, die am Wahltag der Bremischen Bürgerschaft das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremens oder eines anderen Landesverbandes sein oder sich in deren Umfeldern engagiert haben.
- Die Vergabe von Voten erfolgt ausschließlich durch die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bremen nach Ankündigung des Tagesordnungspunktes in der fristgemäßen Einladung.
- (a) Liegen mehrere Bewerbungen für dasselbe Amt oder Mandat vor, soll nur ein Votum vergeben werden.(b) Die Vergabe eines Votums erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern dies bei mehreren vorliegenden Bewerbungen nicht erreicht wird, folgt ein zweiter Wahlgang zur Abstimmung zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch hier keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht folgt ein dritter Wahlgang, in dem die Person mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen muss.

4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)

§ 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung

(1) Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den Themen der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige Beschlüsse zwischen den Landesmitgliederversammlungen. In diesen Beschlüssen und in seiner Arbeit ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen Treffen.(2) Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN, Einzelpersonen, der Presse und Behörden.

(3) Der LaVo besteht aus

- zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche Person,
- einer* einem Schatzmeister*in,
- einer politischen Geschäftsführung,
- einer* einem Koordinator*in für Geschlechterstrategie,
- einer* einem Koordinator*in für Bildungsarbeit und
- einer* einem Koordinatr*in für Vielfalt.

Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen.

Mindestens eine Position im LaVo soll von einer Person besetzt sein, die sich als migrantisiert identifiziert. Der LaVo muss zu mindestens 50% aus nicht cis männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)].

Mindestens 50% der Ämter der Sprecher*innen, Politischen Geschäftsführung, und Schatzmeister*in müssen von nicht cis-männlichen Personen besetzt sein; eine Ausnahme hiervon ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)].

(4) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitglieder des LaVos dürfen keine

- a) Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie im Vorstand einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Organisation bekleiden.
- b) Mandatsträger*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im Europaparlament sein.
- c) Beschäftigungsverhältnisse zur GRÜNEN JUGEND Bremen führen.

(6) Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*innen sein.

(7) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören:

- a) Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf der LMV.

b) Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten Haushaltsplans. Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die über die Entlastung des Vorstands abstimmt.

(8) Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.

(9) Die*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie ist für die Vernetzung mit dem F*IT- und Genderrat der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie*er, für die Vertiefung von genderpolitischen Themen zuständig.

(10) Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.

(11) Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern über die Mitgliedercloud der Grünen Jugend Bremen zeitnah zugänglich gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren und auf Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.

(12) Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen Aufgaben eine Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einrichten.

a) Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.

b) Die spezifischen Aufgaben der Angestellten werden vom Landesvorstand festgelegt.

c) Angestellte der GRÜNEN JUGEND dürfen auf Beschluss des Landesvorstandes an internen Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

(13) Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Stellen die nicht cis männliche Personen in einer Landesvorstandssitzung eine Minderheit dar, können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein

(14) aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten Landesvorstandssitzung, bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 % nicht cis männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt, erneut behandelt wird.

(15) Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an den Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer

(1) Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.

(2) Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine LMV zur Wahl eines neuen LaVos einzuberufen.

(3) Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der Liste info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.

(5) Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder unter sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer*innen, wenn diese Ämter nicht besetzt sind.

(6) Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV anzukündigen.

(7) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.

(8) Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.

5. Abschnitt Teams (§§ 14 - 16)

§ 14 Teams

(1) Teams unterstützen die Arbeit der Grünen Jugend bei dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm oder speziellen politischen Themen und

Projekten.

(2) Teams können durch Mitglieder selbst, die Landesmitgliederversammlung oder durch den Landesvorstand gegründet werden.

(3) Die Gründung eines Teams muss auf der folgenden Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(4) Teams sind für alle Mitglieder offen. Gem. §16 können Teammitglieder auch gewählt sein.

(5) Ist der Zweck oder die Aufgabe eines Teams erfüllt, löst sich das Team automatisch auf.

§15 Rechte und Pflichten

(1) Die Teams dürfen in ihrer Arbeitsweise nicht gegen die Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.

(2) Teams sind auf Landesmitgliederversammlungen antragsberechtigt.

(3) Teams haben einen Anspruch auf eine verantwortliche Person aus dem Landesvorstand.

(4) Teams haben einen Anspruch auf eine eigene Mailingliste, welche vom Landesvorstand umgesetzt werden muss.

(5) Teams können dem Landesvorstand Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit machen.

§16 Gewählte Teams

(1) Jedes Mitglied darf sich auf die Arbeit in einem gewählten Team bewerben. Die Bewerbungen müssen für alle Mitglieder öffentlich sein.

(2) Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung durch eine geheime Wahl bestätigt werden. Die Mitglieder sind für die Dauer von einem Jahr oder bis zur Auflösung des Teams gewählt.

(3) Die Zusammensetzung der gewählten Teams muss den Vorgaben der Satzung und den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND entsprechen.

(4) Der Landesvorstand hat bei selbst eingerichteten Teams ein Vorschlagsrecht über die Zusammensetzung. Dieser muss mehr als die Hälfte der Stimmen der Landesmitgliederversammlung erhalten, um angenommen zu werden. Wird der Vorschlag abgelehnt, werden zuerst die FINTA*-Plätze und in Folge die offenen Plätze in einer geheimen Wahl gewählt.

(5) Die erfolgreiche Wahl eines Teams ist automatisch auch die Bestätigung und

die Bekanntgabe der Gründung.

6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 17 – 19)

§ 17 Gender-Quote

(1) Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50% der Ämter von nicht cis männliche Personen besetzt werden.

(2) Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden.

Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von nicht cis männliche Personen zu übernehmen.

§ 18 Gender-Forum

(1) Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.

(2) Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum beschlossen werden, das nach Ende des Gender- Forums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird.

(3) Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut eingebracht werden. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von nicht-cis-männlichen Personenberühren oder von denen diese besonders betroffen sind, muss ein Genderforum einberufen werden.

(4) Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis männliche Personen kandidieren, kann das Gender- Forum mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

§ 19 FLINTA*-Plenum

- (1) Das FLINTA*-Plenum ist ein geschützter Raum für alle nicht-cis-männlichen Mitglieder.
- (2) Das FLINTA*-Plenum soll allen nicht-cis-männlichen Mitgliedern eine geschützte Teilhabe und aktive Teilnahme an der Verbandsarbeit ermöglichen sowie die Umsetzung feministischer Prinzipien im Verband vorantreiben.
- (3) Das FLINTA*-Plenum tagt mindestens zweimal im Jahr. Jeweils eine Sitzung muss mehr als zwei Wochen vor den Landesmitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Weitere Sitzungen des FLINTA*-Plenums können auf Initiative des Landesvorstandes oder einer nicht-cis-männlichen Person abgehalten werden.
- (5) Das FLINTA*-Plenum entscheidet selbstständig über Tagesordnung und Arbeitsweise des FLINTA*-Plenums.
- (6) Das FLINTA*-Plenum spricht Empfehlungen an die Organe, Arbeitsgruppen und Teams der GRÜNEN JUGEND Bremen aus.

7. Abschnitt: Awareness (§20)

§20 Awareness

- (1) Die Grüne Jugend Bremen hat drei Awareness-Personen. Der*die Koordinator*in für Geschlechterstrategie sowie zwei weitere gewählte Personen (§0 Abs. 2) haben diese Funktion inne.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an die Awarenesspersonen wenden, wenn sie im Verbandskontext von Diskriminierung oder übergriffigem Verhalten betroffen sind oder waren und Unterstützung wünschen.
- (3) Die Awarenesspersonen kümmern sich nach eigenen Ressourcen um die Bedürfnisse der Betroffenen und handeln in deren Interesse.
- (4) Die Awarenesspersonen sollten im Laufe ihrer Amtszeit an mindestens einer Awareness-Schulung teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung muss vom Landesvorstand ermöglicht werden.

8. Abschnitt: Inklusion (§21)

§21 Inklusion

Bei unserer Verbandsarbeit orientieren wir uns an unserem Inklusionsleitfaden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§22)

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft. Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

§ 1 Tagungsleitung

(1) Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht cis männliche Person, zusammen.

(1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

(3) Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird.

(4) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet.

(5) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium angehören.

(6) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

§ 2 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. (4) Die Wahl des LaVos und der Teams ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.

(5) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre

Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.

(6) Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.

(7) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

(8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(9) Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit “Ja” (oder durch den Namen), “Nein” oder “Enthaltung” zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf “Ja” entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” stimmt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

(11) Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

(12) Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

(13) Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in, Politische Geschäftsführung, Koordinator*in für Geschlechterstrategie, Koordinator*in für Bildungsarbeit, Koordinator*in für Vielfalt.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Melden mit beiden Händen an.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:

a) Antrag auf Schließen der Redeliste

b) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte

c) Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte

d) Antrag auf sofortige Abstimmung e) Antrag zum Abstimmungsverfahren

f) Antrag auf Vertagung

g) Antrag auf Redezeitbegrenzung

h) Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste

i) Antrag auf Auszeit

j) Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung

k) Antrag auf ein Gender-Forum

l) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags

m) Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit

(3) Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Rückholanträge

Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 5 Tagesordnung

Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Begründung

Der Zeitpunkt zur Vollendung des 30. Alters ist relevant und sollte festgesetzt werden.